

GEMEINDE WESTFELD
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "HEISE WATER"
M 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

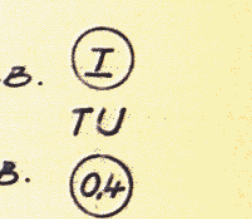
I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET



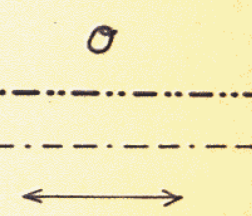
MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG:

ZAHLE DER VOLLGESchosSE, ZWINGEND ROM. ZIFF. IM KREIS
 AUSGEBAUTES UNTERGESCHOSSE HALBEITIG ZULÄSSIG
 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE: DERIMALZAHLE IM KREIS



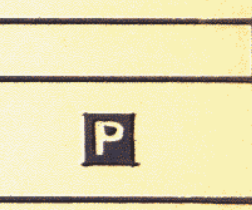
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

OFFENE BAUWEISE
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 STELLUNG DER GEPLANTEN BAUL. ANLAGEN AUF DEM GRUNDST.



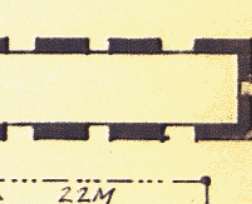
VERKEHRSFLÄCHEN:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



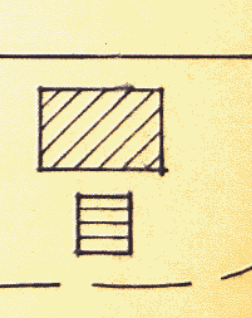
SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
 BEBAUUNGSPLANES.
 SICHTDREIECK.



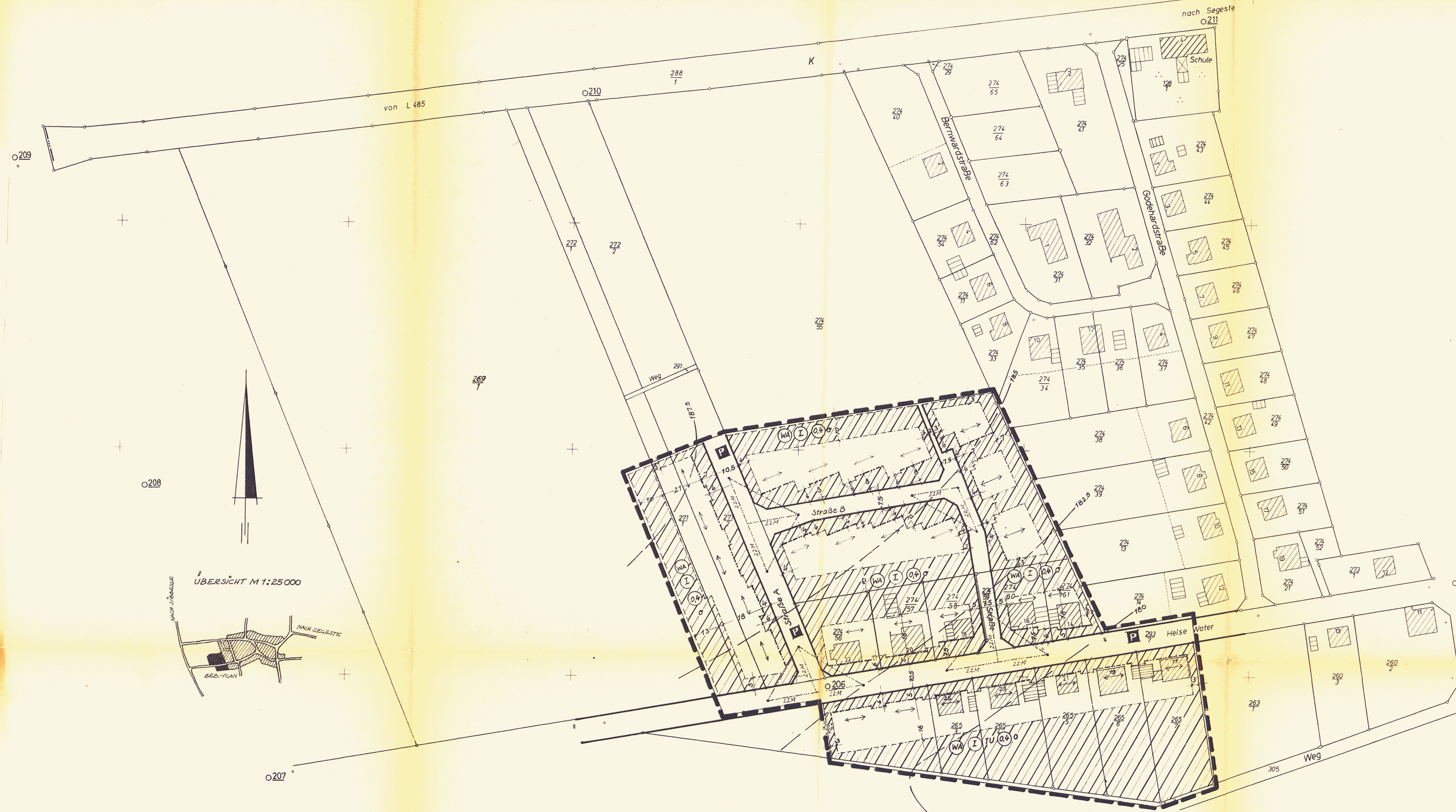
II. SONSTIGER BESTAND:

FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
 VORH. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE U. GARAGEN
 HOHENLINIE (UNGENAU, DA AUS M 1:25.000 ÜBERTRAGEN)



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG SOWIE VON UMZAUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN ÜBER 80 CM HOHE, GEMESSEN VON FAHRBAHNSCHULTE, FREIZUHALTEN.
- VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT TRAGEN MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIPLÄTZEN, DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNUNGSGEBIETEN, PARKPLATZEN, SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK ODER JE 800 QM FREIPLATZ, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERTENDER, EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (S. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 U. 16 BBauG.)
- FÜR DIE ANLAGE VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN GILT DIE R 200 VOM 17.2.1939. JE WOHNUNG WIRD EIN STELLPLATZ GEFORDERT. VOR GARAGENTOREN IST EINE EBENE FREIPLATZ VON MIND. 6,0 M, GEMESSEN AB STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, EINZUHALTEN.
- IM ALLGEMEINEN BAUGEBIET KÖNNEN DIE NACH § 4 (3) BbuGVO ALS AUSNAHME VORGESEHENE ANLAGEN ZUGELASSEN WERDEN.



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.11.1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
ALFELD (LEINE), den 10. Dez. 1973
 Katasteramt
 Vermessungsberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 10.5.1972.
SIBBESE, den 1.8.1972
 Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet.
 durch **DIE GANZHEIT DER SAHTEGEMEINDE SIBBESE**.
SIBBESE, den 7.6.1973
 Unterschrift des Planfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 6.6.1973.
 Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 13.7.1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch **VERÖFFENTLICHUNG IM ANTEIL MITTEILUNGSLISTE DER SAHTEGEMEINDE SIBBESE**, den 20.7.1973.
SIBBESE, den 7.6.1973
 Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 3.8.1973 bis 3.9.1973 einschließlich.
SIBBESE, den 4.8.1973
 Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCO vom 4.3.1955 (Nds. CVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 3.10.1973.
SIBBESE, den 8.10.1973
 Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 214-3.69.3(3).
SIBBESE, den 13.2.1974
 Hildesheim, den 13.2.1974
 Regierungspräsident
 im Auftrage:
Mack
 Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 13.2.1974 - 214 - aufgeführten Auflage beigetreten.
SIBBESE, den 28.2.74
 Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 28.2.1974 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch **VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT D. LANDESKREISES ALFELD (LEINE)** MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÄNDLICH.
SIBBESE, den 28.2.74
 Stadt-/Gemeindedirektor

Der Regierungspräsident in Hildesheim Verm- und Katasterangelegenheiten
 Februar 1972